



öffentlich

Betreff:

Durchfahrtsverbot von Fahrzeugen über 7,5 Tonnen auf dem Kuhforter Damm OT Golm

Erstellungsdatum 28.06.2006

Eingang 902:

Einreicher: Fraktion CDU

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
30.08.2006	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen.

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob ein Durchfahrtsverbot von Fahrzeugen über 7,5 Tonnen in der Ortslage Kuhfort im Ortsteil Golm durchgesetzt werden kann. Über das Ergebnis soll in der nächsten SVV Bericht erstattet werden.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen			

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Von der Landstraße Werderscher Damm führen zwei Straßeneinmündungen in die Ortslage Kuhfort.

Verbunden werden diese Einmündungen durch die Straße Kuhforter Damm, welche durch die Ortslage führt.

Diese Straße wird immer mehr für Fahrschulfahrten der Bundeswehr mit schweren Transportern über 7,5 Tonnen genutzt.

Die Straße durch Kuhfort ist dafür überhaupt nicht geeignet. Es ist absehbar, dass der bauliche Zustand dieser Straße sich zusehend verschlechtert. Größere Schäden sind vorprogrammiert. Für die Anlieger ist o.g. Tatbestand nicht länger hinnehmbar.